

Satzung des Heimatverein Walsum e.V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Walsum e.V.“.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§3 Zweck

Der Heimatverein Walsum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Mitarbeit an der Erforschung der Geschichte und Heimatkunde Walsums zu betreiben, geschichtliche und heimatkundliche Kenntnisse durch Schriften, Vortragsveranstaltungen und durch Besichtigungsfahrten zu verbreiten unter Berücksichtigung gegebener Weiterentwicklungen von Stadt und Land und der damit verbundenen Probleme, heimatliches Brauchtum zu fördern, Dokumente über die Geschichte Walsums und seiner engeren Umgebung zu sammeln, in einem Vereinsarchiv aufzubewahren, die Archivverwaltung von einem vom Vorstand gewählten und bestellten Archivar vollziehen zu lassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenfassung aller natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Behörden und Anstalten, die bereit sind, an der Erforschung der Geschichte und Heimatkunde Walsums, der Verbreitung geschichtlicher und heimatkundlicher Kenntnisse durch Schriften, der Förderung heimatlichen Brauchtums, der Sammlung von Dokumenten über die Geschichte Walsums und seiner engeren Umgebung nach ihren Kräften mitzuwirken.

§4 Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann

1. von jeder geschäftsfähigen Person
2. von selbständigen Vereinen
3. von rechtsfähigen Körperschaften
4. von Firmen

erworben werden, wenn der Zweck des Vereins anerkannt, unterstützt oder gefördert wird. Die Aufnahme von Korporationen setzt voraus, daß aufgrund derer Satzungen und Organe eine Mitgliedschaft möglich ist.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die schriftliche Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand zu richten ist, worauf die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Die Mitgliedschaft ist ohne Beitragspflicht bei Erhalt aller Rechte.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne von §3 verpflichtet:

1. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Vereins zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzen kann,
2. übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten,
3. jede zumutbare ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen,
4. Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann, wobei die Erklärung bis zum 30. September beim Vorstand vorliegen muß,
3. durch Ausschluß,
4. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß §8 nicht nachkommt. Der Ausschluß ist nur statthaft, wenn den Betroffenen und gegebenenfalls beteiligten Personen vorher ausreichend Gehör gewährt wurde. Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluß zuzustellen.

§10 Beitragszahlungen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§11 Schriftenausgabe

Jedem Mitglied wird je ein Exemplar der vom Verein während des Geschäftsjahres herausgegebenen Schriften geliefert.

§12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

§14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Kassengeschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Erstattung eines Jahres- und Kassenberichtes auf der Jahreshauptversammlung.

Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

§15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. fünf Beisitzern

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Die Beisitzer können Aufgaben organisatorischer Art für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen übernehmen.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§16 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung in jedem Jahr einzuberufen. Die Durchführung erfolgt im ersten Quartal. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses fordern.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in den §§ 22 und 23 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§17

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme des Berichtes über den Jahresabschluß der Kasse,
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
5. Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl eines Versammlungsleiters für die Wahl des Vorstandes,
8. Satzungsgemäße Wahl von zwei Kassenprüfern,
9. Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Satzungsänderungen,
11. Beschlußfassung über Anträge,
12. Auflösung des Vereins.

§18

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die in der Satzung vorgeschriebenen Wahlen vor. Sie beschließt über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, Satzungsänderungen, ferner über Anträge und über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes, fernerhin über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und letztlich auch über die Auflösung des Vereins und damit im Rahmen des § 22 über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Vertretungsmacht wird dadurch nicht beschränkt.

§19

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die über den wesentlichen Hergang berichten und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der nächsten gleichartigen Versammlung.

§20

Vermögen und Kassenführung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Beiträgen der Mitglieder gemäß § 10, den besonderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, den Archivbeständen sowie aus sonstigen Vermögenswerten zusammen.

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so zu verwalten und anzulegen, daß es nach verständigem Ermessen als genügend gesichert angesehen werden kann.

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.

Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern, die von der jeweils letzten Jahreshauptversammlung gewählt wurden, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§21

Heimatkundliche Veranstaltungen

Zu vorgesehenen heimatkundlichen Veranstaltungen, wie Besichtigungen, Vorträgen, Fahrten, werden die Mitglieder frühzeitig eingeladen.

Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden in einer jeweiligen Niederschrift festgehalten.

§22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ruft der Vorstand binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung ein, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung ganz an das Archiv der Stadt Duisburg, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden (§ 55 Abs.1 Ziffer 4 AO, § 61 Abs. 2 AO).

Archivbestände, die dem Verein zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben wurden, gehen bei Auflösung des Vereins an den Vorbesitzer zurück.

§23

Satzungsänderungen, Abstimmungen, Wahlen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen können offen durch Zuruf oder Handerheben, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem Fünftel der Anwesenden gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Für- und Gegenstimmen, der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.

Bei Ausfall eines Amtsinhabers innerhalb einer Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied des Vorstandes, einschließlich der Beisitzer, bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 24 **Erfüllung und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

§25 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 24. November 1988 beschlossen.
Sie tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Duisburg 18-Walsum, den 24. November 1988

Der Vorstand:

gezeichnet:

Helmut Schorch	1. Vorsitzender
Hans Heinrich Schaefer	2. Vorsitzender
Reiner Schütz	Schatzmeister
Alfred Grischkat	Schriftführer
Hans Hotze	Beisitzer
Hermann Lurweg	Beisitzer
Hans Ritter	Beisitzer
Christoph Rosenthal	Beisitzer
Heinz Schleiß	Beisitzer

Der Verein wurde unter der Nummer 2838 beim Amtsgericht Duisburg in das Vereinsregister eingetragen.